
Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung der Hundesteuer in Mössingen vom 02.03.2020

Der Gemeinderat der Stadt Mössingen hat auf Grund von § 4 Gemeindeordnung Baden-Württemberg sowie der §§ 2, 6, 8 und 9 Abs. 3 Kommunalabgabengesetz Baden-Württemberg am 02.03.2020 folgende Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung der Hundesteuer in Mössingen vom 04.11.1996, zuletzt geändert durch Satzung vom 10.11.2016 beschlossen:

§ 1 Satzungsänderung

§ 5 Abs. 1 und 2 werden wie folgt geändert:

- (1) Die Steuer beträgt im Kalenderjahr für jeden Hund **120 EUR**. Beginnt oder endet die Steuerpflicht im Laufe des Kalenderjahres, beträgt die Steuer den der Dauer der Steuerpflicht entsprechenden Bruchteil der Jahressteuer.
- (2) Hält ein Hundehalter im Stadtgebiet mehrere Hunde, so erhöht sich den nach Abs. 1 geltende Steuersatz für den zweiten und jeden weiteren Hund auf **240 EUR**. Hierbei bleiben nach § 6 steuerfreie Hunde außer Betracht.

§ 12 wird wie folgt geändert:

Ordnungswidrig im Sinne von **§ 8 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 KAG** handelt, wer vorsätzlich oder leichtfertig einer Verpflichtung nach §§ 10 oder 11 zuwiderhandelt.

§ 2 Inkrafttreten

Die Satzung tritt am 01.01.2021 in Kraft.

Mössingen, 03.03.2020

gez.
Michael Bulander
Oberbürgermeister

Hinweis:

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung Baden-Württemberg (GemO) oder aufgrund der GemO beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 Abs. 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Stadt geltend gemacht worden ist. Der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind oder der Oberbürgermeister dem Beschluss nach § 43 GemO wegen Gesetzeswidrigkeit widersprochen hat oder wenn vor Ablauf der o.g. Frist die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet hat oder die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschrift gegenüber der Stadt unter Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht worden ist.